

und den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen der Investitionsvorhaben. Mit der Durchsetzung des Prinzips der E. sind auch grundlegende Veränderungen in den Finanzierungsmethoden verbunden. Der Staatshaushalt erhält weniger Gewinnabführungen und leistet geringere Zuweisungen für Investitionen. Die Investitionen, die aus eigenen Mitteln der Betriebe und der WB finanziert werden, sind im staatlichen Investitionsplan und in der Finanzbilanz des Staates enthalten. Die Gewährung von Investitionskrediten wird ausgedehnt. Künftig werden die Betriebe und WB dazu übergehen, alle Investitionen (mit Ausnahme der großen Vorhaben für die führenden Zweige bzw. strukturverändernde Investitionen) aus ihren eigenen, nach Abzug der staatlichen Abführungen verbleibenden Gewinnen bzw. aus staatlichen Krediten zu finanzieren. Mit der verstärkten Kreditfinanzierung von Investitionen erhöht sich auch die Verantwortung der Banken. Sie dürfen Kredite nur gewähren, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und insbesondere der Nutzen der Investitionsmaßnahme nachgewiesen wird.

Eigentum: historisch entstandene Form der Aneignung der materiellen Güter. Diese Aneignung charakterisiert das Verhältnis zwischen den Menschen im Prozeß der Produktion der materiellen Güter. Die grundlegende Eigentumsform ist das Eigentum an den → Produktionsmitteln. Die Eigentumsverhältnisse sind das bestimmende Element, der → Produktionsverhältnisse einer Gesellschaftsformation: Sie bringen zum Ausdruck, in welchem Verhältnis sich Individuen, Gruppen, Klassen oder die ganze Gesell-

schaft zu den gegenständlichen Bedingungen der Produktion befinden. Die Eigentumsverhältnisse als das bestimmende Element der Produktionsverhältnisse unterscheiden „die verschiedenen ökonomischen Epochen der Gesellschaftsstruktur“ (K. Marx), wobei die Veränderungen der Eigentumsbeziehungen von der Entwicklung der Produktivkräfte abhängig sind. Innerhalb der verschiedenen Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln, die sich im Verlaufe der Geschichte der Gesellschaft herausgebildet haben, können zwei Grundtypen unterschieden werden: das Privateigentum und das gesellschaftliche Eigentum. Zum ersteren zählen das Privateigentum der Sklavenhalter an Produktionsmitteln und Sklaven, das feudale Eigentum der Grundbesitzer an Boden und in bestimmter Hinsicht an den Bauern sowie das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln; zum zweiten gehören das Gemeineigentum der Urgesellschaft und das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln im Sozialismus und im Kommunismus. Die Existenz des Privateigentums an Produktionsmitteln ist die unmittelbare Ursache für die Spaltung der Gesellschaft in antagonistische Klassen und für die Ausbeutung und Unterdrückung der nichtbesitzenden Klassen durch die Klassen, welche die Eigentümer der entscheidenden Produktionsmittel sind. Das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln schließt die Ausbeutung aus, es vereinigt die Menschen zur gemeinsamen Arbeit im Interesse der Gesellschaft. Das Wesen des gesellschaftlichen Eigentums im Sozialismus wird charakterisiert durch die sich entwickelnden Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und ge-